



NEWSLETTER COVID-19 23. MÄRZ 2020

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

der in Spanien am 14. März 2020 wegen der durch COVID-19 verursachten sanitären Krise verfügte Alarmzustand hat zu schweren Einschränkungen der Freizügigkeit von Bürgern und Waren sowie des Betriebs von Unternehmen geführt. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Sondermaßnahmen, die von der spanischen Regierung durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2020 vom 17. März genehmigt wurden, sowie über die übrigen Vorschriften, die zur Bewältigung der sanitären Krise erlassen wurden.

Ihr Team von Lozano Schindhelm

INHALTSVERZEICHNIS

Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht:

Versammlungen und Beschlüsse der Geschäftsführung.....	2
Gesellschafterversammlung	2
Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse	2
Vorliegen eines Auflösungsgrundes und Insolvenzantrag.....	3
Andere Maßnahmen des Gesellschaftsrechts	3

Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht:

Homeoffice und flexible Arbeitszeiten	4
Aussetzung oder Einschränkung der Arbeitszeit von Arbeitsverträgen (ERTE).....	4
ERTE aufgrund höherer Gewalt.....	4
ERTE aufgrund wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und produktionsbedingter Gründe.....	5
Selbstständige.....	5

Prozessrecht:

Allgemeine Aussetzung von Fristen.....	6
Ausnahmen von der allgemeinen Aussetzung.....	6
Aussetzung von Verjährungsfristen	6

Steuerrecht:

Verlängerung von Steuerfristen	7
Unterbrechung der Fristen.....	8
Stundung von Steuerschulden	8

Dieses Dokument wird Ihnen nur zu rein informatorischen Zwecken zur Verfügung gestellt und ersetzt nicht die ausführliche Beratung in Ihrem konkreten Fall durch einen Experten unserer Kanzlei, daher übernehmen wir keine Verantwortung für seinen Inhalt.



GESELLSCHAFTSRECHT UND INSOLVENZRECHT

I. VERSAMMLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Während der Dauer des Alarmzustandes können Versammlungen der Geschäftsführung per Videokonferenz abgehalten werden, selbst wenn dies in der konkreten Gesellschaftssatzung nicht vorgesehen ist. Bei der Videokonferenz muss die Authentifizierung und die bilaterale oder plurilaterale Verbindung in Echtzeit mit Bild und Ton aller Teilnehmer gewährleistet sein. Telefonkonferenzen sind dagegen nicht erlaubt, sofern diese nicht satzungsmäßig vorgesehen sind.

Auch während der Dauer des Alarmzustandes kann die Geschäftsführung einer Gesellschaft Beschlüsse im schriftlichen Verfahren treffen, selbst wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist, sofern der Vorsitzende dies beschließt oder mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführungsorgans dies beantragen (es bedarf daher nicht mehr der Zustimmung sämtlicher Mitglieder). Obgleich das System flexibel ist und verschiedene Modalitäten zulässt, wird das Verfahren in der Regel durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet, den der Vorsitzende an alle Mitglieder übersendet. Die Mitglieder haben ihre Stimme innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt abzugeben (sofern die Satzung nichts anderes vorsieht). Im Sitzungsprotokoll ist die von jedem Geschäftsführer abgegebene Stimme aufzuzeichnen.

Diese Regeln gelten auch für Verbände, Genossenschaften und Stiftungen sowie für alle anderen Ausschüsse. Die Sitzungen gelten als am Sitz der juristischen Person abgehalten.

II. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Dagegen finden die genannten Regeln auf die Gesellschafterversammlung keine Anwendung, sodass in Bezug auf diese die folgenden Lösungen möglich sind:

- Versammlung per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder im schriftlichen

Verfahren, wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn. Unserer Ansicht nach ist dies ebenfalls möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen und das Sitzungsprotokoll entsprechend von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet wird.

- Nichtabhaltung der Versammlung oder Änderung des Versammlungsortes oder des Versammlungsdatums, sofern die Versammlung vor dem 14. März 2020 einberufen wurde. Dies setzt voraus, dass die Geschäftsführer mindestens 48 Stunden vorher eine entsprechende Ankündigung auf der Homepage der Gesellschaft (sofern diese im Handelsregister eingetragen wurde) oder in dessen Ermangelung im Staatsanzeiger veröffentlichen. Im Falle eines Widerrufs muss die Versammlung erneut einberufen werden, innerhalb des Monats nach Beendigung des Alarmzustandes.

Wurde zur Erstellung des Sitzungsprotokolls ein Notar bestellt, so kann dieser per Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.

III. ERSTELLUNG, PRÜFUNG UND GENEHMIGUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE

Darüber hinaus wurden durch das Königliche Gesetzesdekret 8/2020 die folgenden Ausnahmeregelungen für die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse eingeführt:

- Die Frist zur Erstellung der Jahresabschlüsse, die in der Regel 3 Monate ab Ende des Geschäftsjahres beträgt, endet 3 Monate nach dem Ende des Alarmzustandes.
- Sofern die Jahresabschlüsse bereits bis zum 14. März 2020 erstellt wurden, wird die Frist für die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer (sofern eine Prüfungsfrist besteht) um 2 Monate verlängert, beginnend ab dem Ende des Alarmzustandes.
- Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die die Jahresabschlüsse zu genehmigen hat, muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende der Frist für die Erstellung der Jahresabschlüsse zusammentreten, d.h. innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Alarmzustandes.



Die Frist für die Einreichung beim Handelsregister bleibt dagegen unverändert: diese beträgt nach wie vor 1 Monat ab Genehmigung durch die Gesellschafter-versammlung.

IV. VORLIEGEN EINES AUFLÖSUNGSGRÜNDES UND INSOLVENZANTRAG

Angesichts der finanziellen Folgen, die der Alarmzustand für die Unternehmen hat, sind die folgenden Maßnahmen im Bereich des Gesellschafts- und Insolvenzrechts vorgesehen:

- Wenn vor oder während des Alarmzustandes ein rechtlicher oder satzungsmäßiger Auflösungsgrund (insbesondere bei Verringerung des Nettovermögens auf weniger als die Hälfte des Kapitals) eintritt, wird die Frist von 2 Monaten, die den Geschäftsführern zur Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Auflösung oder die Behebung des Auflösungsgrundes zu entscheiden hat, zur Verfügung steht, bis zum Ende des Alarmzustandes ausgesetzt. Tritt der Auflösungsgrund während des Alarmzustandes ein, haften die Geschäftsführer nicht für die in diesem Zeitraum entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft (obwohl eine solche Haftung nach der allgemeinen Regel nur bei Nichteinhaltung der Einberufungspflicht entsteht).
- Während des Alarmzustandes ist der zahlungsunfähige Schuldner nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Hierdurch wird verhindert, dass die Nichteinhaltung der 2-monatigen Antragsfrist dazu führt, dass die Insolvenz als schuldhaft eingestuft wird und dies eine Haftung der Geschäftsführer nach sich zieht. Hat der Schuldner dem Insolvenzgericht bereits mitgeteilt, dass Verhandlungen mit seinen Gläubigern eingeleitet wurden ("Vor-Insolvenzverfahren"), besteht keine Pflicht, während des Alarmzustandes einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Aussetzung aller im Königlichen Gesetzesdekret vorgesehenen Gerichtsverfahren bedeutet jedoch, dass der Schuldner auch nicht in der Lage sein wird, seine eigene Insolvenz zu beantragen, wenn er von dem Verfahren profitieren möchte.

- Bis 2 Monate nach dem Ende des Alarmzustandes werden keine Insolvenzanträge durch Gläubiger zugelassen. Wird während dieser Zeit ein Insolvenzantrag durch einen Schuldner gestellt, so wird dieser vorrangig zugelassen, selbst wenn dieser zeitlich nach einem Antrag von einem Gläubiger gestellt wurde.

V. ANDERE MAßNAHMEN DES GESELLSCHAFTSRECHTS

- Während des Alarmzustandes können die Aktionäre von Kapitalgesellschaften ihr Recht auf Trennung nicht ausüben.
- Endet während des Alarmzustandes die satzungsgemäße Dauer des Unternehmens, so wird das Unternehmen erst zwei Monate nach seiner Beendigung mit vollen Rechten aufgelöst.

KONTAKT

Fernando Lozano
Abogado, Asesor Fiscal, Managing Partner
+34 963 28 77 93
f.lozano@schindhelm.com

Carlos Fernández, LL.M.
Abogado
+34 963 28 77 93
c.fernandez@schindhelm.com

Axel Roth
Rechtsanwalt und Abogado
+34 932 00 37 88
a.roth@schindhelm.com



ARBEITSRECHT UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

I. HOMEOFFICE UND FLEXIBLE ARBEITSZEITEN

Unternehmen müssen grundsätzlich alternative Arbeitsmöglichkeiten (insbesondere Homeoffice) einrichten, wenn dies technisch und sinnvollerweise möglich ist. Diese Maßnahme muss gegenüber einer Reduktion oder Einstellung der Aktivität Vorrang genießen.

Den Anforderungen der Arbeitsschutzbestimmungen wird in diesen Fällen durch eine freiwillige Risikoevaluierung der Arbeitnehmer genügt.

Arbeitnehmer, die nachweisen können, dass sie sich um die Pflege ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners sowie von Familienangehörigen bis zum zweiten Grad kümmern müssen, haben das Recht, ihre Arbeitszeiten anzupassen und/oder zu verkürzen, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 bedingt ist. Das gleiche gilt bei außergewöhnlichen Umständen (Schließung KiTa etc.) aufgrund der Krise. Inhalt und Umfang der Anpassung schlägt dabei zunächst der Arbeitnehmer vor. Das Ersuchen muss dabei gerechtfertigt, vernünftig und verhältnismäßig sein. Mögliche Anpassungen können dabei die Aufteilung/Änderung der Arbeitszeit, Schichtwechsel, flexiblen Arbeitszeiten, ein Wechsel des Arbeitsortes, ein Wechsel der Funktionen etc. sein.

Ebenfalls kann eine Reduzierung der Arbeitszeit (bis zu 100%) verlangt werden, die mit einer entsprechenden Gehaltskürzung einhergeht. Dies muss dem Unternehmen 24 Stunden im Voraus mitgeteilt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gehalten, angesichts der außergewöhnlichen Umstände eine für beide Seiten tragbare Lösung zu finden.

II. AUSSETZUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DER ARBEITSZEIT VON ARBEITSVERTRÄGEN (ERTE)

Es wird grundsätzlich nach dem Grund für die Einleitung des Verfahrens unterschieden: a) Entweder aufgrund höherer Gewalt oder b) aufgrund wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und produktionsbedingter Gründe. Beide Verfahren sind nunmehr vereinfacht worden.

Es ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob die Auswirkungen, die das Unternehmen zur Einleitung des Verfahrens veranlassen, unmittelbar durch die Corona-Pandemie bedingt sind (bspw. Unternehmen, die aufgrund des Notstandsdekrets ihren Betrieb einstellen mussten) oder nur sehr unmittelbar die Auswirkungen spüren. Um die besonderen Erleichterungen des Verfahrens wegen höherer Gewalt in Anspruch nehmen zu können, muss die Betroffenheit ggf. entsprechend nachgewiesen werden.

III. ERTE AUFGRUND HÖHERER GEWALT

Als Fälle von höherer Gewalt werden u.a. Situationen behandelt, die auf einem Rückgang der Geschäftstätigkeit aufgrund des Virus beruhen und folgende Szenarien mit sich bringen: Aussetzung oder Annullierung der Tätigkeiten, vorübergehende Schließung von der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten, Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs und der allgemeinen Bewegungsfreiheit, Lieferungsdefizite, die die Ausübung der normalen Aktivität ernsthaft verhindern oder in dringenden und außerordentlichen Situationen aufgrund der Ansteckung eines Mitarbeiters oder von der Gesundheitsbehörde angeordneten präventiven Isolierungsmaßnahmen.

Das Verfahren für ein ERTE aufgrund höherer Gewalt gestaltet sich nunmehr wie folgt:

- a) Einleitung auf Antrag des Unternehmens, dem ein Bericht über den Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Geschäftstätigkeit infolge von COVID-19 und ggf. entsprechende Belege beizufügen sind. Das Unternehmen muss die Arbeitnehmer über den Antrag informieren und den Bericht und die sonstigen weiteren Unterlagen vorab an die Arbeitnehmer-



vertretung übermitteln.

- b) Die Arbeitsbehörde prüft das Vorliegen von höherer Gewalt.
- c) Die Arbeitsbehörde muss den Antrag innerhalb von fünf Tagen bescheiden (ggf. ist zuvor eine Stellungnahme der Arbeits- und Sozialversicherungsinspektion einzuholen).
- d) Das Unternehmen darf dann über die Aussetzung von Verträgen oder die Verkürzung der Arbeitszeit entscheiden, mit Wirkung ab dem Datum des Ereignisses, das die höhere Gewalt auslöst (rückwirkend).
- e) Die Stellungnahme der Arbeits- und Sozialversicherungsinspektion, deren Einholung für die Arbeitsbehörde fakultativ ist, ist innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von fünf Tagen auszustellen.

Für die Dauer eines ERTE aufgrund höherer Gewalt wird der Sozialversicherungsbeitrag des Unternehmens (nach entsprechendem Antrag) um 100 % gekürzt, wenn das Unternehmen am 29. Februar 2020 weniger als 50 Beschäftigte hatte bzw. um 75% bei mehr als 50 Mitarbeitern zum Stichtag. Für die Arbeitnehmer hat diese Kürzung keine Auswirkungen, die Beiträge für den betreffenden Zeitraum gelten in jeder Beziehung als geleistet.

IV. ERTE AUFGRUND WIRTSCHAFTLICHER, TECHNISCHER, ORGANISATORISCHER UND PRODUKTIONSBEDINGTER GRÜNDE

Auch das Verfahren für ERTE aufgrund wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und produktionsbedingter Gründe wurde vereinfacht. Trotz der besonderen Situation ist nach den Erfahrungen der ersten Tage damit zu rechnen, dass die Arbeitsbehörden viele Anträge unter dieser Kategorie behandeln werden. Für diese ERTE sind keine Kürzungen der Sozialversicherungsbeiträge möglich.

Die Arbeitnehmer beziehen während des ERTE Arbeitslosenunterstützung (unabhängig aus welchem Grund das Verfahren eingeleitet wird). Dies gilt auch, wenn sie noch nicht die minimale Einzahlungszeit erfüllt haben. Die Zeit der Beziehung der Arbeitslosenunterstützung

aufgrund des Corona-Virus wird nicht auf die Ansprüche für einen späteren Bezug von Arbeitslosengeld angerechnet.

Die geschilderten außerordentlichen Maßnahmen im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts finden nur Anwendung, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, die Beschäftigung der Arbeitnehmer für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Wiederaufnahme der regulären Tätigkeit aufrechtzuerhalten (6. Zusatzbestimmung).

V. SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständigen, deren Aktivität durch die Notstandserklärung eingestellt wurde oder deren Umsatz aufgrund der Krise um mehr als 75% zurück gegangen ist (Vergleich Monat Antragsstellung gegenüber dem Durchschnitt der vorigen sechs Monate), wird das Verfahren wegen Tätigkeitsunterbrechung erleichtert (zunächst für einen Monat). Für diese Zeit gelten alle Beiträge als geleistet und die Zeit wird auf spätere Verfahren wegen Tätigkeitsaussetzung nicht angerechnet.

KONTAKT

Dr. Moritz Tauschwitz
Rechtsanwalt, Abogado, Partner
+34 963 28 77 93
m.tauschwitz@schindhelm.com

Luis Bravo
Abogado, Partner
+34 915 47 51 25
l.bravo@schindhelm.com



PROZESSRECHT

Der Königliche Gesetzesdekret 463/2020 vom 14. März, der den Alarmzustand in Spanien (im Folgenden KE) anordnete, verabschiedete eine Reihe von Maßnahmen im prozessualen Bereich.

I. ALLGEMEINE AUSSETZUNG VON FRISTEN

Die zweite Zusatzbestimmung der KE legt in ihrem ersten Punkt die Aussetzung und Unterbrechung der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Fristen für alle Gerichtsbarkeiten, seit der Veröffentlichung am 14. März 2020 fest. Die Fristen werden in dem Moment wieder aufgenommen, in dem der Alarmzustand oder ggf. die Verlängerungen desselben ihre Gültigkeit verlieren.

Es handelt sich um eine allgemeine Aussetzungsmaßnahme, da sie sich auf alle Verfahren aller Gerichtsbarkeiten erstreckt. Bei Verfahren, in denen eine derartige Aussetzung schon vor der Erklärung des Alarmzustands einvernehmlich erklärt wurde, gilt die Aussetzung ab diesem Zeitpunkt.

Auf Anweisung des Obersten Justizrats, vom 14. März 2020, erstreckt sich die Aussetzung auch auf die Durchführung von Anhörungen und Gerichtsverhandlungen.

II. AUSNAHMEN VON DER ALLGEMEINEN AUSSETZUNG

Die allgemeine Aussetzung von Fristen gilt nicht für die folgenden Verfahren:

- Im strafrechtlichen Bereich: Verfahren und Maßnahmen mit einem höheren Schutzgrad, wie z.B. Habeas Corpus, Bereitschaftsdienste, Hilfe für den Inhaftierten oder Vorsichtsmaßnahmen im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt und Verfahren im Jugendstrafrecht, sowie alle anderen Ermittlungsmaßnahmen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit, nicht aufgeschoben werden können.

- Im Bereich des Verwaltungsrechts bleibt das Verfahren zum Schutz der Grundrechte des Einzelnen nach Artikel 114 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsprozessrechts in Kraft.
- In Arbeitsrechtsangelegenheiten, Verfahren für kollektive Konflikte.
- In Verfahren, die die Personenkapazität betreffen, für gerichtliche Maßnahmen im Falle einer nicht freiwilligen Inhaftierung.
- Im Bereich des Familienrechts, für Schutzmaßnahmen, Unterhalt, Kindesentführung und Schutzanordnungen.

Der KE räumt den Richtern auch einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Maßnahmen ein, die in jedem Verfahren erforderlich sind, um die Rechte und legitimen Interessen der Parteien zu schützen, um irreparable Schäden zu vermeiden.

III. AUSSETZUNG VON VERJÄHRUNGSFRISTEN

Gemäß der vierten Zusatzbestimmung des KE wurden die Verjährungsfristen von Rechtsansprüchen während der Gültigkeitsdauer des Alarmzustands und gegebenenfalls seiner Verlängerungen ausgesetzt.

KONTAKT

José Tornero, MBA
Abogado, Partner
+34 963 28 77 93
j.tornero@schindhelm.com

Klaus Maziul
Abogado
+34 963 28 77 93
k.maziul@schindhelm.com

Unai Mieza
Abogado, Partner
+34 944 25 66 98
u.mieza@schindhelm.com

STEUERRECHT

I. VERLÄNGERUNG VON STEUERFRISTEN

I.1. BIS ZUM 30. APRIL 2020 VERLÄNGERTE FRISTEN

Die folgenden Fristen werden bis zum 30. April 2020 oder, sofern die Regelung dies ausdrücklich vorsieht, auf einen späteren Zeitpunkt verlängert, soweit es sich um Fristen handelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von RDL 8/2020 noch nicht abgelaufen sind, d.h. am 18. März 2020:

- Die Fristen für die Zahlung der Steuerschulden gleich ob (a) im freiwilligen Zeitraum, (b) bei Vollstreckungsverfahren, welche nach dem 1. März 2020 zugestellt wurde, (c) bei Vollstreckungen oder (d) bei Festsetzungen, die ab dem 1. Februar 2020 zugestellt wurden. Wurde eine Steuerfestsetzung vor Inkrafttreten des RDL zugestellt, verlängert sich die Frist zur Steuerzahlung bis zum 30. April 2020, sofern die Frist zur Steuerzahlung zwischen dem 18. März und dem 30. April endet.
- Die Stundungen und/oder Ratenzahlungen, die bereits vor dem 18. März 2020 gewährt wurden.
- Die Vollstreckungen von Sicherheitsrechten in Bezug auf Immobilien werden ausgesetzt.
- Die Fristen für elektronische Bieterverfahren und die Zuteilung von Vermögen, die in den Artikeln 104.2 und 104 bis der Allgemeinen Einziehungsordnung, welche durch das Königliche Gesetzesdekret 939/2005, vom 29. Juli genehmigt wurde, vorgesehen sind.
- Die Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf Bescheide der Steuerbehörden (Prüfung, Verwaltung, Einziehung oder Sanktionsverfahren) und Anträge auf Übermittlung von Steuerinformationen, die bis zum 18. März noch nicht abgeschlossen sind.
- Die Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beschlagnahmeverfahren.
- Die Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen bei Einleitung derartiger Verfahren oder Anhörungen, bei Steuerverfahren, Sanktionsverfahren oder Nichtigkeits-erklärungen, Steuererstattungen, der Korrektur von materiellen Mängeln und Widerrufern, die am 18. März noch nicht beendet waren.

- Die Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf Bescheide und Anfragen von der Generaldirektion für Kataster, bei denen die Frist am 18. März noch läuft.

I.2. BIS ZUM 20. MAI 2020 VERLÄNGERTE FRISTEN

Die folgenden Fristen werden bis zum 20. Mai 2020 oder, sofern die Regelung dies ausdrücklich vorsieht, auf einen späteren Zeitpunkt verlängert, wenn die Fristen ab dem 18. März 2020 mitgeteilt wurden:

- Die in den Artikeln 62.2 und 5 des Allgemeinen Steuergesetzes vorgesehenen Fristen. Wurde eine Steuerfestsetzung vor Inkrafttreten des RDL zugestellt, verlängert sich die Frist zur Steuerzahlung bis zum 20. Mai 2020, es sei denn, die aus der allgemeinen Regelung resultierende Frist ist länger.
- Das Auslaufen von Ratenzahlungen und Teilzahlungen bei gewährten Aufschiebungs- und Teilzahlungsvereinbarungen.
- Die Fristen in Bezug auf Versteigerungen und die Zuteilung von Gütern, die in den Artikeln 104.2 und 104 bis der Allgemeinen Einziehungsordnung genannt sind.
- Die Aufforderungen, Beschlagnahmeverfahren, Auskunftersuchen und Verfahrenseröffnungshandlungen in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen oder Anhörungen.
- Die Verfahrenseröffnungshandlungen in Bezug auf Stellungnahmen oder Anhörungen, die von der Generaldirektion Kataster ab dem 18. März zugestellt wurden.

I.3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GENANNTEN VERLÄNGERUNGEN

Für die Verlängerung bedarf es keines Antrags, sodass diese von Amts wegen gewährt werden.

Sofern der Steuerpflichtige der Aufforderung oder dem Ersuchen nachkommt oder die von ihm geforderten Stellungnahme oder Unterlagen trotz der Gewährung der Fristverlängerung einreicht, gilt diese Handlung als vorgenommen.



Diese Änderungen der Fristen gelten nicht für die Zollgesetzgebung, da bei dieser die spezifischen Bestimmungen berücksichtigt werden müssen.

I.4. NICHT VERLÄNGERBARE FRISTEN

Wie jedoch in RDL 465/2020 vom 17. März betont wurde, werden die folgenden Fristen nicht verlängert:

- Die Fristen für die Einreichung von Steuererklärungen, wie z.B. das Modell 720, deren Frist bis zum 31. März 2020 läuft, oder die entsprechenden Steuererklärungen für das erste Quartal 2020 (Lohnsteuer, Umsatzsteuervoranmeldungen, usw.), deren Fristen bis zum 20. April 2020 laufen.
- Die Fristen zur Einreichung und Zahlung von Selbstveranlagungssteuererklärungen nach den jeweils geltenden spezifischen Bestimmungen (z.B. Umsatzsteuererklärungen und Erklärungen von Teilzahlungen).
- Die Zahlungen von periodischen Steuern (z.B. Gewerbesteuer).
- Die Fristen für die Einreichung von Steuererklärungen in Verfahren ohne Selbstveranlagungspflicht (Restfälle). In diesen Fällen wird allerdings die Zahlungspflicht ausgesetzt.

II. UNTERBRECHUNG VON FRISTEN

Die Gültigkeitsdauer des RDL 8/2020, d.h. vom 18. März bis zum 30. April 2020 erfasst nicht die Höchstdauer von Steuerverfahren vor der Staatlichen Finanzbehörde (Agencia Estatal de Administración Tributaria-AEAT), sodass die Finanzbehörde während dieser Zeit die notwendigen Schritte einleiten kann.

Ebenso zählt sie nicht für die Verjährung von Steuern: Verjährungsfristen und Ausschlussfrist für Steuerklagen während dieses Zeitraums werden ausgesetzt.

Für die Berechnung der Verjährungsfristen bei Widerspruchsverfahren sowie Verwaltungsverfahren gelten die verfahrensbeendenden Entscheidungen als zugestellt, wenn der Versuch der Zustellung nachgewiesen wird.

Bis zum Ablauf dieser Frist oder bis zur Zustellung durch das Finanzamt, sofern diese später ergeht, beginnt die Frist zur Einreichung von Widerspruchsverfahren oder Beschwerdeverfahren gegen Steuerbescheide, wie auch das verwaltungsrechtliche Rechtsmittelverfahren in Bezug auf Beschlüsse nicht zu laufen.

Daher gelten für Bescheide und Beschlüsse der Verwaltung, die bereits vor dem 18. März 2020 zugestellt wurden; die spezifischen Regelungen. RDL 8/2020 findet insofern keine Anwendung.

Die Frist zur Einreichung eines Widerspruchs beginnt am 1. Mai für Bescheide und Beschlüsse, die zwischen dem 18. März und dem 30. April zugestellt wurden.

III. STUNDUNG VON STEUERSCHULDEN

Die Königlichen Gesetzesdekrete 7/2020 vom 12. März und 8/2020 regeln die Stundung bestimmter Steuerschulden:

Diese Maßnahmen gelten für Steuerschulden, die sich aus Steuererklärungen und Selbstveranlagungen ergeben, für die die Zahlungsfrist vom 13. März 2020 bis einschließlich 30. Mai 2020 gilt.

Die Voraussetzungen für die Stundung der Schuld sind die Folgenden:

- Bei dem Schuldner muss es sich um eine natürliche oder juristische Person mit einem Geschäftsvolumen von höchstens 6.010.121,04 € im Jahr handeln (kleine Einheiten).
- Die Schuld muss weniger als 30.000 € betragen.



-
- Die Abgabe von Garantien ist nicht notwendig.
 - Die Stundung wird für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt, wobei nur während der ersten 3 Monate keine Verzugszinsen anfallen.

Ferner kann die Stundung auch die folgenden Steuerschulden treffen:

- Die Steuerschulden, die ein Abzugsberechtigter bzw. einer zur Leistung von Abschlagszahlungen Verpflichteter zu erfüllen hat.
- Bei abgeleiteten Steuerschulden.
- Die Vorauszahlungen der Körperschaftssteuer.

KONTAKT

Fernando Lozano
Abogado, Asesor Fiscal, Managing Partner
Tel. +34 963 28 77 93
f.lozano@schindhelm.com

Claudia Cascant, LL.M.
Abogada, Asesora Fiscal
Tel. +34 963 28 77 93
c.cascant@schindhelm.com

Andrea Quiles
Abogada
Tel. +34 963 28 77 93
a.quiles@schindhelm.com



Bilbao
Barroeta Aldamar 7
E-48001 Bilbao
T +34 944 25 66 98
F +34 944 25 66 99
bilbao@schindhelm.com

Denia
Marqués de Campo 27
E-03700 Denia
T +34 965 78 27 54
F +34 965 78 53 64
denia@schindhelm.com

Madrid
Juan Álvarez Mendizábal 32
E-28008 Madrid
T +34 915 47 51 25
F +34 915 47 61 16
madrid@schindhelm.com

Palma de Mallorca
Pere Dezcallar i Net 13
E-07003 Palma de Mallorca
T +34 971 21 32 54
F +34 971 21 33 88
palma@schindhelm.com

Valencia (Hauptbüro)
Conde de Salvatierra 21
E-46004 Valencia
T +34 963 28 77 93
F +34 963 28 77 94
valencia@schindhelm.com

Herausgeber, Medieninhaber, Redaktion: Lozano, Hilgers & Partner S.L.P | Conde de Salvatierra 21, E-46004 Valencia | UST-ID: ESB97548135, eingetragen im Handelsregister Valencia, T. 8034, L. 5327, H.V-101900 | Tel: +34 963 28 77 93 | valencia@schindhelm.com | Lozano, Hilgers & Partner, S.L.P. ist Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE, Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien.
